

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0928/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung kommentiert online die Debatte um eine Fernsehsendung und die Moderatorin Julia Ruhs und kritisiert den NDR. Der Text erscheint am 19.09.2025 unter dem Titel „Cancel Culture à la NDR: Der öffentlich-rechtliche Linksfunk hat die Rechten stärker gemacht“.

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen Ziffer 1 geltend. Er kritisiert, dass der Autor mit der Überschrift „Der öffentlich-rechtliche Linksfunk“ den NDR diskreditiere, ohne diese Behauptung zu belegen. Eine Studie der Universität Mainz habe vielmehr gezeigt, dass die vom NDR produzierte *Tagesschau* Parteien sowohl rechts als auch links der Mitte negativ bewerte. Zudem bezeichnet der Beschwerdeführer die Formulierung „Dort erhebt sich eine sich selbst ermächtigende mediale Elite über das vermeintlich tumbe Volk, dessen vorrangige Aufgabe darin besteht, mit seinen Pflichtabgaben die Pfründe dieser Elite zu sichern“ als „verschwörungstheoretisches Geschwurbel“, dem „jegliche Grundlage“ fehle. Er weist darauf hin, dass sich das Medium selbst mit einem ehemaligen BR-Chefredakteur schmücke.

Auch die Aussage „Mit dem Unterdrücken anderer Meinungen, etwa bei Asyl und Klima, haben die Öffentlich-Rechtlichen den Aufstieg der radikal Rechten nicht gebremst, sondern eher gefördert“ ist laut Beschwerdeführer unbegründet. Zur Asylpolitik kämen

„Repräsentanten aller relevanten Parteien regelmäßig zu Wort“, auch Vertreter der AfD seien „regelmäßig zu hören“. Beim Thema Klima handle es sich „nicht um eine Meinung, sondern um Wissenschaft“, deren Befunde eindeutig seien. Dass die Öffentlich-Rechtlichen „Leugner des anthropogenen Klimawandels kaum zu Wort kommen lassen“, sei „wohl selbstverständlich“. Die Behauptung, dieses Verhalten habe die AfD gestärkt, sei „aus der Luft gegriffen“.

Weiterhin beanstandet der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen Ziffer 2 (Sorgfalt). Es sei behauptet worden, dass Frau Ruhs von Kollegen und Programmachern gemobbt worden sei. Für diese Behauptung gebe es „keinen Nachweis“. Bekannt sei lediglich, dass es „von Mitarbeitern des NDR Kritik an der ersten Sendung“ gegeben habe.

Ein weiterer Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen Ziffer 2 geltend. Er sieht sowohl im Kommentar als auch in der Bildunterschrift eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht. In der Bildunterschrift heiße es: „Die Journalistin und Autorin Julia Ruhs wurde vom NDR gekündigt.“ Laut der Pressemitteilung des NDR seien jedoch „drei Piloten geplant gewesen, die bereits gelaufen sind“, was bedeute, dass Ruhs nicht gekündigt worden sei. Im Gegenteil: Die Sendung werde weitergeführt – „abwechselnd mit dem BR und mit der vom NDR ‚gekündigten‘ Moderatorin.“ Auch im Kommentar finde sich eine singuläre Aussage: „Der NDR wirft eine junge Moderatorin raus“, verbunden mit der Unterstellung, dies geschehe „weil sie den links-grünen Kollegen zu konservativ ist.“ Diese Darstellung ist laut Beschwerdeführer „sachlich falsch“ und „führt den Leser in die Irre“. Zwar dürften Kommentare persönliche Meinungen enthalten, doch müssten „die Fakten der Wahrheit entsprechen.“

III. Die Zeitung hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss wägt ab, dass es sich um einen Kommentar handelt und der Rahmen für Meinungsäußerungen sehr weit gesteckt ist. Ihre Grenzen finden Meinungsäußerungen grundsätzlich aber in Schmähkritik oder Falschbehauptungen. Im vorliegenden Artikel wird den öffentlich-rechtlichen Sendern unter anderem ein „Unterdrücken anderer Meinungen, etwa bei Asyl und Klima“ unterstellt. Dafür erkennt der Ausschuss keine hinreichenden Anknüpfungstatsachen. Auch die Aussage, dass Julia Ruhs vom NDR gekündigt worden sei, bewertet der Ausschuss als fehlerhaft. In beiden Fällen verstieß die Redaktion gegen das Gebot der Sorgfaltspflicht gemäß Ziffer 2 des Pressekodex. Im Übrigen erklärt der Ausschuss die Beschwerde für unbegründet.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>